

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ghana-Forum NRW. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Ghana-Forum NRW e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert Partnerschaftsbeziehungen zwischen den Bürgern aus Nordrhein-Westfalen und Ghana und ihren Organisationen, auch in Bezug auf die Partnerschaft des Landes Nordrhein-Westfalens mit der Republik Ghana.

Hierzu zählt insbesondere die Förderung

- von Kunst und Kultur,
- der Volksbildung,
- des Völkerverständigungsgedanken,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird in besonderer Weise verwirklicht durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:

1. Beratung, Betreuung und Serviceleistungen von und für Partnerschaftsaktivitäten
2. Durchführung von Begegnungsmaßnahmen
3. Durchführung von Bildungsmaßnahmen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Begleitung der Partnerschaftsaktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalens mit der Republik Ghana

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen daher nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder, auch die des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Ablehnung anzugeben. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag eine natürliche Person benennen, die sie im Verein vertritt.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - b) wenn Beiträge oder andere Zahlungspflichten an den Verein für einen Zeitraum von zwölf Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nach ergangener Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgt,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des bisherigen Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Sämtliche Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, wenn sie nicht durch besonderen Vorstandsbeschluss davon befreit sind. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 9 Vorstand

Der erweiterte Vorstand - ansonsten in dieser Satzung als, Vorstand' bezeichnet - setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden,

- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

Der/die Vorsitzende, seine Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden den Geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, unter denen jeweils der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;

2. Der/die Schatzmeister/in ist zuständig und verantwortlich für:

- a) die Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- b) den Geldverkehr. Der/die Schatzmeister/in bedarf im Innenverhältnis für Ausgaben über 1000 € der Zustimmung des/der Vorsitzenden.
- c) die Buchführung
- d) die steuerlichen Angelegenheiten

3. Der/die Schriftführerin ist verantwortlich für die Erstellung und Versendung der Protokolle der Organe des Vereins.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere von Rechtsgeschäften über € 5.000,00 (fünftausend Euro) und für die Anstellung von Mitarbeitern, hat er eine Beschlussfassung des gesamten Vorstandes herbeizuführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen aus dem Kreis der juristischen Personen bzw. ihrer benannten Vertreter gewählt werden. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern sind so viele aus dem Kreis der juristischen Personen bzw. ihrer Vertreter zu wählen, dass diese mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes ausmachen. Vertreter der ghanaischen Diaspora in Nordrhein-Westfalen sollen angemessen im Vorstand vertreten sein.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen entsprechend und in der in § 9 genannten Reihenfolge. Sobald zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Kreis der natürlichen Personen gewählt sind, dürfen sich für die restlichen Ämter des geschäftsführenden Vorstandes nur Mitglieder aus dem Kreis der juristischen Personen bzw. ihrer Vertreter zur Wahl stellen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Zunächst werden aus dem Kreis der juristischen Personen bzw. ihrer Vertreter genauso viele weitere Mitglieder gewählt, dass sichergestellt ist, dass diese mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes ausmachen. Danach werden aus dem Kreis aller Mitglieder die restlichen weiteren Mitglieder gewählt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein scheidet ein Vereinsmitglied auch aus dem Amt eines Vorstandsmitgliedes automatisch aus. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied, das eine juristische Person im Verein vertritt, dieses Vertretungsrecht verliert. Der von dem Mitglied neu benannte Vertreter wird in diesem Falle automatisch kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand.
5. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail- Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein ordentlicher Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied eine juristische Person im Verein vertreten hat und dieses Mitglied einen neuen Vertreter benannt hat, der kooptiertes Vorstandsmitglied geworden ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Der Vorstand handelt selbständig in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen
9. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a) BGB erfolgt. Der Fristlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift/Emailadresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Emailadressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahl-ausschuss bestehend aus drei Personen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig, für die Auflösung des Vereins (siehe § 19 der Satzung) die dort geregelten Bestimmungen.

4. Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Text-form mitgeteilt. Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Teilnehmer gelten als anwesende Mitglieder. Sind weder eine Präsenz- noch eine online-Versammlung möglich, können Be-schlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl der abgegebenen Stimmen. Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht real anwesenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehört die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Grundzüge und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung,
6. Entgegennahme des Jahresberichtes,
7. Erledigung vorliegender Anträge,
8. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
9. endgültige Entscheidung über Beschwerden,
10. Entscheidung von Streitpunkten zwischen Organen des Vereins,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Ghana

§ 14 Beirat

Der Vorstand bestellt einen Beirat. Der Beirat soll sich u.a. zusammensetzen aus - dem/der Ministerpräsidenten/in des Landes Nordrhein-Westfalen oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in

- dem/der Botschafter/in der Republik Ghana in der Bundesrepublik Deutschland oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in

- dem/der Bundesminister/in mit Ressortzuständigkeit für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in
- je einem/einer Vertreter/in der im Landtag von Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen
- sowie weiteren vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Amtszeit des Vorstandes berufenen Personen. Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n.

§ 15 Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates

Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben. Er tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. In Absprache mit dem Vorsitzenden des Beirates lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu den Sitzungen des Beirates ein. Der Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Auf Wunsch können Mitglieder des Beirates an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes sind ihnen zuzustellen.

§ 16 Kassenprüfer

Zur fortlaufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig entgeltlich für den Verein tätig sein oder dem Vorstand angehören.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung und über Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und gleichzeitig einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungsanträge können nur dann als Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ hingewiesen wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks (§ 2).

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit diesem Tagesordnungspunkt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Diese Versammlung kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt an die *Afrika Aktion Deutschland e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung können bis zur ersten Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen werden, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 07. Juni 2008. Die

Gründer: